



# Landratsamt Freising

## - Verkehr -



### Änderungen zum 01.01.2021 beim Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Transportunternehmen führen regelmäßig Transporte an Sonn- und Feiertagen durch, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO benötigt wird.

Unternehmen mit Sitz im Landkreis Freising konnten bisher ihre Anträge bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freising stellen (§ 47 Abs. 2 Nr. 6 StVO).

In seiner Sitzung vom 14.02.2020 hat der Bundesrat beschlossen, dies zu ändern. **Ab dem 01.01.2021** sind die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung und streckenbezogener Dauerausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO, bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, **in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird. Auf den Betriebssitz kommt es nicht mehr an.**

Für flächendeckende Ausnahmegenehmigungen (z.B. Bundesgebiet, Freistaat Bayern, etc.) wurden keine Änderungen beschlossen. Anträge auf Erteilung von flächendeckenden Dauerausnahmegenehmigungen, können weiterhin wie gewohnt bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Freising stellen.

Wir bitten Sie, die Änderungen ab dem 01.01.2021 zu beachten. Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.